

Vereinsordnung

1 Vereinsmitgliedschaft:

1.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in den Verein, bei Übernahme aus der Jugend ab Eintritt in die Vereinsjugend. Sie endet mit Austritt aus dem Verein, bzw. mit dem Tode des Vereinsmitgliedes, sowie durch Vereinsausschluss.

1.2 Neuaufnahmen finden in der Regel einmal im Jahr im Rahmen einer Vereinsversammlung statt.

1.3 Der Bewerber wird auf mündlichen Antrag im Schriftführerbuch vorgemerkt und nach mindestens zweimaligem Besuch von Vereinsveranstaltungen den Mitgliedern vorgestellt. Nachdem der Bewerber den Raum verlassen hat, entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit über dessen Aufnahme. Bei Jugendlichen müssen die Erziehungsberechtigten mit dem Vereinsbeitritt einverstanden sein.

1.4 Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

1.5 Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss:

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen bei:

- unehrenhaftem, vereinsschädigendem oder diskriminierendem Verhalten, wie z.B. bei Intrigen,
- fortwährenden Unverträglichkeiten und Streitigkeiten, die den Vereinsfrieden stören, wenn hiervon trotz Ermahnung durch den Vorstand nicht abgesehen wird.

1.6 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach eingehender Beratung. Der Beschluss ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht innerhalb von einem Monat gegen den

Beschluss Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss in einer zu diesem Zweck einzuberufenden Sitzung. Der Ausschluss wird nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Ablehnung des Einspruchs wirksam und ist in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- 1.7 Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen, auf Rückzahlung bezahlter Beiträge, Spenden und sonstiger Zuwendungen.
- 1.8 Ansprüche des Vereins gegenüber einem ausscheidenden Mitglied bleiben bestehen. Der Ausscheidende ist verpflichtet, der Vereinsleitung den Hosenträger mit dem Vereinsnamen und Wappen zum Rückkauf zum Zeitwert anzubieten.

2 Ehrenmitgliedschaft:

- 2.1 Zum Ehrenmitglied kann ein Mitglied nur in der Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt werden. Mit Einverständnis der Versammlung genügt eine mündliche Abstimmung.
- 2.2 Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 4 Abs. 1) b) der Vereinssatzung sind der Vorstandschaft mindestens 3 Monate vor der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen. Nur vom Ausschuss genehmigte Vorschläge werden der Jahreshauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.
- 2.3 Ehrenmitglieder sollten mindestens 60 Jahre alt sein, mindestens 25 Vereinsjahre und 30 Trachtenjahre nachweisen können und im Verein überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben.

3 Mitgliedsbeitrag:

- 3.1 Der Mitgliedsbeitrag beträgt 23,-- € im Jahr. Er ist jeweils zum Beginn des Kalenderjahres fällig.
- 3.2 Beitragsfrei sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.
- 3.3 Die Aufnahmegebühr beträgt einen zusätzlichen Jahresbeitrag. Bei Aufnahmen in die Vereinsjugend und bei Übernahmen von der Vereinsjugend entfällt die Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das neue Mitglied, die Beiträge über Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Stornogebühren werden dem Mitglied angerechnet.
- 3.4 Endet die Vereinsmitgliedschaft, werden keine Beiträge, auch nicht anteilig, rückerstattet.

4 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder:

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Wünsche zu äußern, sowie ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- 4.2 Die Mitwirkung von Mitgliedern in der Tracht oder unter dem Namen Trachtenverein Alt Rosenheim bei Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände oder Organisationen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- 4.3 Der Verein übernimmt die Buskosten für ein Trachtenfest oder einen Vereinsausflug im Jahr. Zu welchem Fest ein Bus eingesetzt wird, entscheidet die Vorstandschaft.
- 4.4 Beim Ableben eines Vereinsmitgliedes gibt ihm der Verein mit der Fahnenabordnung das letzte Geleit. Die Beteiligung in der Trauertracht ist Ehrensache. Musikgeleit erhalten Ehrenmitglieder und Mitglieder die zur Zeit des Ablebens der Vorstandschaft angehört haben.

- 4.5 Am Ehrenabend werden anwesende Vereinsmitglieder für 25, 40, 50, usw. -jährige Vereinszugehörigkeit geehrt.

5 Rechte und Pflichten der Vorstands- und Ausschussmitglieder:

- 5.1 Alle Ämter werden unentgeltlich verwaltet. Entstandene Auslagen können entsprechend der Vereinsordnung vergütet werden.
- 5.2 Alle Mitglieder, die ein Amt als Stellvertreter bekleiden, haben den jeweiligen Ersten zu unterstützen und im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten dessen Aufgaben und Geschäfte zu übernehmen.
- 5.3 Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes während der Amtszeit übernimmt diese Position bis zur nächsten Hauptversammlung der jeweilige Stellvertreter.
- 5.4 Eine Arbeitsverteilung zwischen dem 1. und 2. Funktionsträger (Stellvertreter) ist jederzeit möglich.
- 5.5 Aufgaben der Funktionsträger:
- 5.5.1 1. Vorsitzender (1. Vorstand):
- Er hat die oberste Leitung des Vereins und ist berechtigt und verpflichtet alle im Interesse des Vereins notwendigen Anordnungen zu treffen und entsprechende Erklärungen abzugeben. Er beruft die Vereinsabende, Versammlungen und Sitzungen ein und leitet diese nach den Regeln der parlamentarischen Demokratie. Er hat das Recht, außerplanmäßige Kassenrevisionen anzuordnen. Er kann ohne vorhergehenden Beschluss übliche Vereinsgeschäfte bis 2.000,- € tätigen.

Er hat insbesondere darauf zu achten, dass:

- bei Festlichkeiten eine zeit- und ordnungsgemäße Zugaufstellung erfolgt,
- der gesamte organisatorische Ablauf gewährleistet ist,
- der Verein sich seiner Aufgabe und seinem Zweck entsprechend einsetzt,
- parteipolitische Auseinandersetzungen unterbleiben.

5.5.2 2. Vorsitzender (2. Vorstand):

Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall mit gleichen Rechten und Pflichten.

5.5.3 Kassier:

Er führt die Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben der Kassen und ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Gelder, Bücher und Wertpapiere. Auszahlungen sind im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zur Zahlung anzuweisen. Er legt alljährlich der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vor. Er hat außerdem dafür zu sorgen, dass die Vereinsbeiträge rechtzeitig abgebucht werden.

5.5.4 Schriftführer:

Er verfasst Niederschriften für das Vereinsprotokoll über bedeutende Ereignisse des Vereinslebens, sowie über Vorstands-, Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Sämtliche Vorstands- und Ausschussbeschlüsse sind aktenkundig festzuhalten. Er hat den Schriftverkehr zu führen, in zweifacher Ausfertigung festzuhalten und chronologisch abzuheften. Alle notwendigen Mitgliederdaten sind in geeigneter Weise festzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, dass die Terminberichte vollständig und rechtzeitig bei den jeweiligen Berichterstellern eingehen. Ebenso unterrichtet er die Tagespresse. Er liest bei der Jahreshauptversammlung das Protokoll vor. Er veröffentlicht den jährlichen Terminkalender.

5.5.5 Vorplattler:

Er hält Plattlerproben ab, lernt Schuhplattler und Figurentänze ein und tritt bei Vereinsabenden und sonstigen Veranstaltungen mit der Gruppe auf. Er bestimmt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Auftritt in der Öffentlichkeit.

5.5.6 Jugendleiter:

Er hat dieselben Aufgaben in der Kinder- und Jugendgruppe wie der Vorplattler bei den Aktiven.

5.5.7 Volkstanzwart:

Er sorgt für die Übung und Pflege der bodenständigen Tänze und führt dazu die erforderlichen Schulungen und Veranstaltungen durch.

5.5.8 Musikwart:

Er unterstützt die Musikanten(innen) und Sänger(innen) bei der Pflege der echten Volksmusik und der Volkslieder. Er vertritt die Interessen aller Musikanten und Sänger im Verein. Im Einverständnis mit dem 1. Vorsitzenden organisiert er den Auftritt im Verein und in der Öffentlichkeit und ist für die Musikbesetzungen bei allen Vereinsveranstaltungen zuständig.

5.5.9 Inventarist:

Er führt Buch über das ihm zur Verwaltung übergebene Vereinsinventar. In der Jahreshauptversammlung hat er über Zu- und Abgänge Rechenschaft zu geben. Alle Preise, Ehrengaben und sonstiges Gut des Vereins müssen dem Inventaristen ausgehändigt, oder dessen Verbleib bekannt gegeben werden. Der Verbleib ist durch Unterschrift des Verwahrers zu bestätigen.

5.5.10 Fährnrich:

Der Fährnrich ist verantwortlich für die sachgemäße Pflege und Unterbringung der Fahnen, Schärpen und dergleichen. Bei festlichen Anlässen und Beerdigungen, die vom Verein mit Fahne besucht werden, hat er rechtzeitig mit 2 Begleitern zur Stelle zu sein. Ist er und sein Vertreter verhindert, so haben beide für einen geeigneten Ersatzmann zu sorgen. Das Schmücken der Fahne und des Vereinstafels gehört mit zu seinem Aufgabenbereich.

5.5.11 Tracht- und Brauchtumswart:

Er hat dafür zu sorgen, dass die Vereinstracht der Satzung und Vereinsordnung entsprechend eingehalten und getragen wird, Bräuche unserer Heimat zu erfassen, zu pflegen und wieder aufleben zu lassen.

5.5.12 Dirndlvertreterin:

Sie hat die Interessen der Vereinsdirndl im Ausschuss und Verein zu vertreten, Dirndlbesprechungen abzuhalten und zu leiten. Im Einvernehmen mit dem Trachtenwart, dem Vorplattler und dem Jugendleiter hat sie auf das Tragen von sauberer und ordnungsgemäßer Tracht zu achten und die Dirndl entsprechend anzuweisen und einzuweisen. Bei der Zugaufstellung hat sie auf richtige Eingliederung zu achten.

5.5.13 Beisitzer:

Sie sollen in besonderer Weise beratend und unterstützend tätig sein.

5.5.14 Revisoren:

Sie haben rechtzeitig zur Jahreshauptversammlung die Kassenbücher auf ordnungsgemäße Eintragungen und das Inventar auf Vollständigkeit zu prüfen und darüber zu berichten, ob die Entlastung erteilt werden kann.

6 Vereinstracht:

6.1 Erneuerte Inntaler Tracht der Dirndl:

Rock aus blauem Trevira-Wollstoff, 3 Bahnen in Falten gelegt, hinten als 15 cm tiefe Doppelfalte, Rocklänge 20 cm über Boden (gemessen ohne Schuhe); unteres Samtband 13 cm über Rockende, 2,5 cm breit; oberes Samtband 4 cm über unterem, 1,5 cm breit; Rocksäum innenseitig mit rotem, ca. 15 cm breitem Fahnentuch.

Ärmel, Stoff wie Rock, von der Schulter bis zum Ellenbogen gesmukt mit abschließendem Samtband, restlicher Ärmel glatt mit weiterem Samtband ca. 1 cm vor dem Ärmelende und weißer Baumwollspitze 1,5 - 2 cm als Ärmelabschluss. Samtbandbreite jeweils ca. 1,5 cm.

Schürze aus rosa Kunstseide mit Maiglöckchen-Muster, gereiht, ca. 3 cm kürzer als Rock, keine Biesen, linksseitiger Hakenverschluss; 7 cm breite, rosa Taft- oder Satinschleife über dem Verschluss.

Vorstecktuch (80 x 80 cm bis 90 x 90 cm) aus gleicher Seide wie die Schürze; als Dreieckstuch mit 3 cm breiter Spitze; das Tuch ist hinten in 4 - 5 Falten gelegt mit einer Silbernadel (Eichel) o. ä. festgesteckt. Alternative nach Angabe Dirndlvertreterin.

Vorstecker aus 4 - 5 Reihen weißer Baumwollspitze.

Mieder aus schwarzem Baumwoll-Samt mit Samtblende beides gefüttert, ohne Geschnür, hinten eckiger Ausschnitt, links mit Häkchen oder Druckknöpfen, nicht sichtbaren Schließen, Samtblende mit schwarzer Pailletten-Borte (bestickt mit Glasperlen, Stäbchen, Pailletten), unterer Blendenrand mit ca. 2 m langer in Bögen gelegter Geschnürkette mittlerer Stärke.

Inntaler Quastenhut mit Gold-Doppelquaste rechts, bestickte Hutbänder in Samt oder Seide, Bänder etwa in Rocklänge.

Unterwäsche aus weißer Baumwolle (Spitzenunterhose, Unterrock, Strümpfe, Bluse, etc.), Trachtenspitzenhose mit Spitzenabschluss und Spitzenunterrock, ca. 5 cm kürzer als Rocklänge und möglichst in Rockweite; Strümpfe oder Strumpfhose gemustert (keine Knie- oder Perlonstrümpfe!).

Trachtenbluse mit eckigem Ausschnitt und Puffärmel, Baumwollspitze an Ärmel und Ausschnitt.

Trachtenschuhe: Spangenschuhe Velourleder schwarz mit nicht zu hohen Absätzen.

Trachtenschmuck: Halskette oder Kropfkette, Silbernadeln (kein Modeschmuck!).

6.1.1 Festtracht (Trägerin verheiratet oder mind. ca. 25 Jahren alt):

Gewand mit Ärmel und Samtmieder mit Geschnürkette;

Rosa Schürze und Vorstecktuch, weißer Vorstecker;

Inntaler Quastenhut;

Unterwäsche ohne Bluse, Schuhe und Schmuck wie vorstehend;

Blumenschmuck: Rote Nelke und Asparagus.

Bei kalter Witterung schwarze Strickjacke oder nach Absprache schwarzer Schal.

6.1.2 Bluserl-Tracht (Festtracht für ledige bzw. unter 25-jährige Träger oder Tracht bei Auftritten):

Trachtenbluse (wie in Vereinstracht beschrieben);

Gewand ohne Ärmel, Samtmieder mit Geschnürkette;

Rosa Schürze und Vorstecktuch, weißer Vorstecker;

Unterwäsche, Schuhe und Schmuck wie vorstehend;

Blumenschmuck: Rote Nelke und Asparagus.

Bei kalter Witterung schwarze Strickjacke oder nach Absprache schwarzer Schal.

6.1.3 Trauertracht:

Gewand mit Ärmel und Samtmieder mit Geschnürkette;

Schwarze Schürze und Vorstecktuch, schwarzer Vorstecker;

Inntaler Quastenhut;

Schwarze, blickdichte Strumpfhose (beim Trachtenjahrtag in weiß) ansonsten Unterwäsche, Schuhe und Schmuck wie vorstehend;

Blumenschmuck: keine Blumen - nur Asparagus.

Bei kalter Witterung kann zu Beerdigungen Lodenmantel und Quastenhut getragen werden.

6.1.4 Vereinsdirndl:

Schwarzes Dirndl oder schwarzer Rock mit Mieder;
Schürze einheitlich aus vereinseigenem Stoff.

6.1.5 Die Haare sind hochzustecken, ggf. unter Zuhilfenahme eines farblich passenden Haarteiles.

6.2 Miesbacher Tracht der Männer:

Moosgrün (gelb) gestickte schwarze Lederhose (kurz);
Lederhosenträger mit Rosenheimer Wappen im Steg („Alt-Rosenheimer-Träger“).

Weißes Trachtenhemd (kein Stehkragen) aus Leinen oder Baumwolle mit blauem, von einer Brosche gehaltenem Schmieserl aus Kunstseide (vereinseigener Stoff).

Darüber grüne Trachtenweste und hellgraue Miesbacher Trachtenjoppe.

Grüner Miesbacher Trachtenhut mit Spielhahnfeder (links am Hut);
Naturweiße Wadlstrümpfe mit Umschlag und moosgrüner Stickerei (Wolle und Strickschrift nach Angabe Dirndlvertreterin!) und
schwarze Trachtenschuhe (Miesbacher- oder Haferlschuhe).

6.2.1 Festtracht:

Lederhose kurz;

Weißes Trachtenhemd mit blauem Schmieserl;

Trachtenweste und Trachtenjoppe;

Trachtenhut mit Feder und Blumenschmuck (rote Nelke mit Asparagus, o. ä.);

Naturweiße Wadlstrümpfe moosgrün ausgestickt und schwarze Trachtenschuhe.

6.2.2 Trauertracht:

Lange schwarze Tuchhose oder Streifenhose (Stresemann);
Weißes Trachtenhemd mit schwarzem Seidenschmieserl,
Trachtenweste und Trachtenjoppe;
Trachtenhut ohne Feder und ohne Blumenschmuck.

- 6.3 Es ist nicht erwünscht in der Tracht auffällig geschminkt zu sein!
Ebenfalls unpassend sind auffällige Piercings, Tattoos und
Freundschaftsbänder, etc.!
- 6.4 Die für weitere Anlässe zulässige Abwandlung der Tracht, z.B. bei
Auftritten etc., legt im Einzelfall der 1. Vorsitzende in Abstimmung
mit dem Jugendleiter bzw. Vorplattler fest.
- 6.5 Kinder und Jugendliche tragen die Erwachsenentrachten in
abgeänderter, kindgerechter Form. Die Bekleidung für unsere
Trachtenjugend bis zum 17. Lebensjahr stellt der Verein kostenlos zur
Verfügung. Es muss eine Kautions von den Eltern der
Jugendlichen hinterlegt werden. Die Höhe der Kautions wird vom
Jugendleiter und der Vorstandschaft festgesetzt.
- 6.6 Der Verein stellt Leihtrachten gegen Kautions für Kinder und
Jugendliche (bis 17 Jahre), sowie erwachsenen Vereinsmitgliedern
(soweit Trachten vorhanden) zur Verfügung.

Die Leihdauer beträgt 3 Jahre und ist für diese Zeit ohne Leihgebühr.
Sie kann im Einzelfall nach Absprache und Beschlussfassung durch die
Vorstandschaft gegen eine Leihgebühr verlängert werden.
Mit dem Leihvertrag erkennt das Mitglied die Bedingungen des
Vereins an.

Kautions sind bei Empfang der Tracht beim Inventaristen zu
hinterlegen.

Ausstehende Leihgebühren kann der Verein mit der Kautions
verrechnen.

- 6.7 Nach Rückgabe der Leihtracht in ordnungsgemäßigem Zustand wird die Kautions zurückerstattet; eine Verzinsung erfolgt nicht. Leihgebühren und Kautions sind mit den Inventaristen abzurechnen.

Kautions (einmalig) Leihgebühr (jährlich ab 4. Jahr)

Männerjoppe	60,-- €	30,-- €
Lederhose	60,-- €	30,-- €
Lederhosenträger	60,-- €	20,-- €
Dirndlhut	100,-- €	30,-- €
Dirndltracht o. Hut	100,-- €	30,-- €

7 Kleiderordnung:

Nachfolgende Kleidungs Vorschrift gilt für die Anlässe:

- | | | |
|------|-------------------------------------|---|
| 7.1 | Beerdigungen: | Dirndl: Trauertracht
Buam: Trauertracht |
| 7.2 | Trachtenjahrtag: | Dirndl: Festtracht ohne Blumen (nur Asparagus)
Buam: Trauertracht |
| 7.3 | Fronleichnam: | Dirndl: Festtracht mit roten Nelken und Asparagus
Buam: Festtracht |
| 7.4 | Wieseneinmarsch: | Dirndl: Halbtracht mit roten Nelken und Asparagus
Buam: Festtracht |
| 7.5 | Erntedank: | Dirndl: Festtracht mit roten Nelken und Asparagus
Buam: Festtracht |
| 7.6 | Gauwallfahrt: | Dirndl: Festtracht mit roten Nelken und Asparagus
Buam: Festtracht |
| 7.7 | Volkstanz: | Dirndl: Vereinsdirndl oder Dirndlgwand
Buam: Tracht |
| 7.8 | Vereinsabend: | Dirndl: Vereinsdirndl oder Dirndlgwand
Buam: Tracht |
| 7.9 | Trachtenfeste: | Dirndl: Festtracht mit roten Nelken und Asparagus
Buam: Festtracht |
| 7.10 | Ehrenabend: | Dirndl: Halbtracht
Buam: Festtracht |
| 7.11 | Weihnachtsfeier:
(Nikolausfeier) | Dirndl: Vereinsdirndl oder Dirndlgwand
Buam: Tracht |

8 Marschordnung:

- 8.1 Bei Aufmärschen ist auf ein geschlossenes Erscheinungsbild des Vereins im Marschblock zu achten.
- 8.2 Taferlbua und Vorstand bilden die Spitze, die zum vorausgehenden Verein mindestens 5 - 10 m Abstand halten.
- 8.3 Die Fahnenabordnung folgt mit einem Abstand von ca. 3 m zum Taferlbua/Vorstand. Die Fahnenbegleiter halten zum Fähnrich einen

gleich bleibenden Abstand von ca. 1 m (Armbreite), unabhängig von der zur Verfügung stehenden Straßenbreite.

- 8.4 Die Vereinsmitglieder (weibliche Jugend, männliche Jugend, Dirndl und Buam) halten zur Fahnenabordnung einen Abstand von ca. 3 m.
- 8.5 Bei zweireihigem Marschblock orientieren sich die beiden Reihen an den Fahnenbegleitern und halten untereinander einen gleich bleibenden Abstand von 2,5 m, unabhängig von der zur Verfügung stehenden Straßenbreite und zum Vordermann einen Abstand von einer Schrittlänge, ca. 70 cm.
- 8.6 Bei dreireihigem Marschblock marschiert die mittlere Reihe hinter dem Fähnrich, die beiden äußeren Reihen hinter den Fahnenbegleitern, unabhängig von der zur Verfügung stehenden Straßenbreite.

9 Vereinslokal, Vereinsveranstaltungen:

- 9.1 Vereinsveranstaltungen, insbesondere Vereinsabende, sind im Vereinslokal abzuhalten, soweit die Räumlichkeit dafür geeignet ist.
- 9.2 Das Vereinslokal ist der Happinger Hof im Stadtteil Happung.
- 9.3 Ein Wechsel des Vereinslokales kann nur erfolgen, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung oder in der Jahreshauptversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bei schriftlicher Abstimmung dafür stimmen.

10 Inkrafttreten:

- 10.1 Die Vereinsordnung wurde am 08.03.2017 vom Vereinsvorstand einstimmig beschlossen und tritt am selben Tage in Kraft.
- 10.2 Die Vereinsordnung ist den Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 3 Vereinssatzung schriftlich bekannt zu geben.